



§ FOTORECHT



Stand: 06/2026

§ FOTORECHT

Fotorecht, das klingt jetzt erst mal langweilig.
Wird aber ganz schnell spannend und interessant,
wenn man sich selber in den Fallstricken wiederfindet.

Dabei ist es egal von welcher Seite
man sich dem Thema nähert.

Betrifft euch nicht?

Fotorecht betrifft jeden, der fotografiert – auch mit dem Smartphone.
Sobald Menschen erkennbar sind oder etwas veröffentlicht wird,
greifen Gesetze.

Wir unterscheiden:
Urheberrecht - Wer hat das Bild gemacht?
Persönlichkeitsrecht: Wer ist darauf zu sehen?
Hausrecht



§ Urheberrecht

Grundsätzlich hat der Urheber Rechte an seinen Werken.

Lichtbildwerk

Vor der Aufnahme habt ihr euch Gedanken gemacht über Licht, Blende, Objektiv und den Bildausschnitt. Damit habt ihr ein Lichtbildwerk erstellt und habt ein Urheberrecht von **70 Jahren bis nach eurem Tod** an diesem Foto. (§ 64 UrhG)

Lichtbild

Schnappschüsse ohne Nachdenken oder künstlerischen Anspruch, wie z. B. Urlaubs-, Familien- und Partyaufnahmen, Bilder aus Überwachungskameras, sowie medizinische Aufnahmen – wie Röntgenbilder sind Lichtbilder und ihr Urheberrecht erlischt nach 50 Jahren nach Erstellung oder Veröffentlichung. (§ 72 UrhG)

Der Urheber darf als **einzigste Person** darüber entscheiden, **was** mit seinem Werk passiert und in **welcher Form** dieses verwendet wird. Bzw. nach dem Tod sind es die Erben.

§ Welche Rechte habe ich?

1. Veröffentlichungsrecht

Ich bestimme wann, wo und ob ein Foto veröffentlicht werden darf.

2. Vervielfältigungsrecht

Drucken, Laborabzüge, abfotografieren, auch hochladen ins Internet etc.

3. Verbreitungsrecht

Bild zum Verkauf anbieten, verleihen oder verschenken

4. Ausstellungsrecht

5. Vorführrecht

6. Kennzeichnungsrecht -

Recht auf Namensnennung

Anbringung von © o. ä.

7. Bearbeitungsrecht

Geregelt wird das im § 15 UrhG

§ Welche Ansprüche habe ich aus diesen Rechten?

Wurden Fotografien **ohne Zustimmung** verwendet, dann liegt eine **Urheberrechtsverletzung** vor. Der Urheber kann in einem solchen Fall gegen diesen Rechteverstoß vorgehen und juristische Maßnahmen einleiten.

Er hat:

- Anspruch auf Unterlassung - nicht mehr weiter verwenden
- Anspruch auf Beseitigung - entfernen aus dem Internet (schwierig Internet vergisst nicht)
- Anspruch auf Schadensersatz
- Anspruch auf Vernichtung, Rückruf und Überlassung (Vernichtung von Banner, Broschüren etc.)

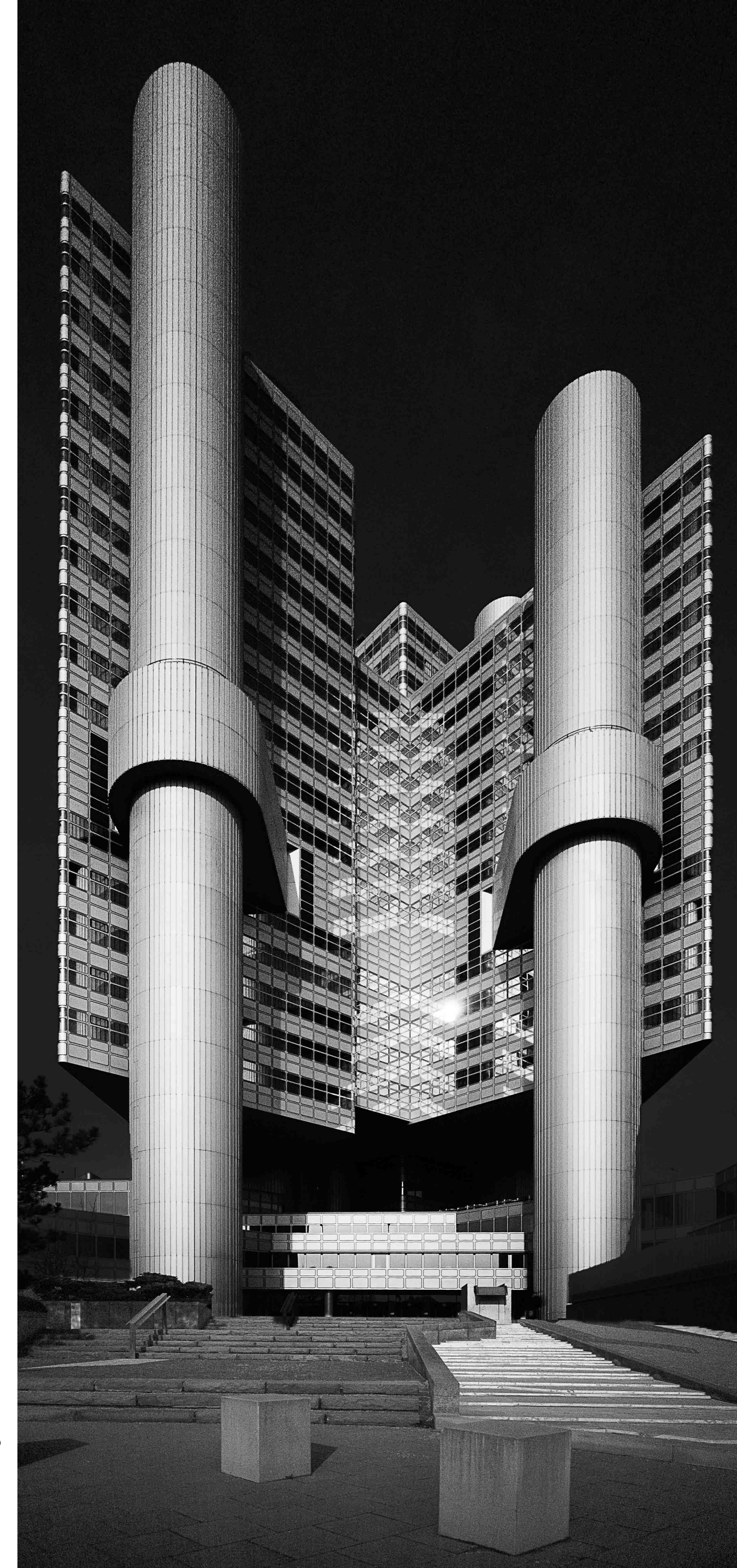
§ Was darf man fotografieren?

1. Natur, Architektur, Sachen und Tiere

Grundsätzlich gilt für das Fotografieren von Landschaften, Städteansichten und Gebäuden, Fahrzeugen, Schiffen die sogenannte „**Panoramafreiheit**“.

- *In der Natur und Öffentlichkeit darf man im Prinzip alles fotografieren.*
- *Soweit es nicht verboten ist. 😊*
- *Es gilt eine freie Landschafts- und Naturfotografie incl. Bäume, Pflanzen und Tiere.*
- *Man muss sich auf öffentlichem Grund befinden.*
- *Man darf sich nicht durch Hilfsmittel den Blick auf das Objekt verschaffen oder gar Privatgrund betreten.*
- *Fest installierte Kunstwerke oder Denkmäler auf öffentlichem Grund dürfen fotografiert werden.*
- *Es gibt kein „Recht am eigenen Bild“ einer Sache. (Hund, Katze, Pferd)*
- *Auch wenn Tiere seit der Novellierung des Tierschutzgesetzes von 1990 nicht mehr als Sache gelten, sind sie noch nicht Mensch geworden und somit werden die Vorschriften wie für Sachen angewendet.*

Panoramafreiheit gilt nur von öffentlichem, allgemein zugänglichem Ort aus und nur für dauerhaft im öffentlichen Raum befindliche Werke (§ 59 UrhG).





2. Keine Regel ohne Ausnahme:



- *Sicherheitsrelevante Einrichtungen: Es ist verboten, militärische Einrichtungen, Polizeistationen, Flughäfen oder andere sicherheitsrelevante Orte zu fotografieren, da dies als Bedrohung für die nationale Sicherheit angesehen werden kann.*
- *Schutzbereiche: In einigen Bereichen wie Krankenhäusern, Schulen oder Gerichtssälen ist das Fotografieren untersagt, um die Privatsphäre der Personen zu schützen. Es ist über das **Hausrecht** untersagt, nicht per Gesetz.*
- *Das Fotografieren von Verkehrsverstößen durch Falschparker ist nicht zulässig.*
- *Das Bundesnaturschutzgesetz verbietet in § 20f z. B. "wildlebende Tiere der vom Aussterben bedrohten Arten an ihrer Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören".*
- *Ein weiterer Schutzaspekt für Tierbesitzer ist das unerlaubte Anfertigen von Abbildungen (§ 22 KUG). Hierbei ist festzuhalten, dass eine Zustimmung vom Tierbesitzer zur Verwendung des Fotos eingeholt werden muss, wenn diese öffentlich verbreitet oder zur Schau gestellt werden sollen.*
- ***Straftat gemäß § 201a StGB***

3. Hausrecht

betrifft fotografieren in einem Gebäude

- *Das Hausrecht ist eine wesentliche Einschränkung beim Fotografieren und ein **kaum einschränkendes Recht für den Besitzer** (Mieter, Pächter, Betreiber, Entleiher ...) oder Eigentümer, bei dem dieser alleine Regeln und Verbote aufstellen kann oder Personen von der Nutzung ausschließen oder die Benutzung zu beschränken oder an Bedingungen knüpfen.*
- *Es ist verboten, ohne Einwilligung des Eigentümers oder Bewohners private Wohnungen oder Häuser zu fotografieren, soweit man nicht auf öffentlichem Grund ist und von dort das Objekt einsehbar ist.
Öffentlicher Grund vs. privater Grund.*
- *Urheberrechtlich geschützte Werke: Es ist nicht erlaubt, urheberrechtlich geschützte Werke wie Kunstwerke, Gemälde oder Skulpturen zu fotografieren und ohne Genehmigung des Urhebers zu veröffentlichen.*
- *Sind Marken, Kennzeichen oder Logos Dritter zu sehen und werden diese Bilder für kommerzielle Zwecke genutzt, kann dies unter Umständen eine Markenrechtsverletzung darstellen.*

2. Menschen

- Personen, die man fotografieren möchte, müssen dazu ihre Einwilligung geben. Das kann durch nicken oder posen passieren.
Konkludentes Handeln
- Personen dürfen auf einem Foto abgebildet werden, wenn sie nur „Beiwerk“ darstellen.
- Personen des öffentlichen Lebens dürfen bei einem öffentlichen Auftritt fotografiert werden, soweit man nicht das Hausrecht verletzt. Versammlungen, Aufzüge, Prozessionen etc.
- Bei Gruppenaufnahmen: Alle Personen einer Gruppe müssen gefragt werden.
- Der Verwendungszweck muss mitgeteilt werden.
- Hilfloose Personen, Unfallopfer, Tote sowie Upskirting und Downblousing zu fotografieren, verbietet sich schon mal von selbst aus Gründen des Anstandes. (Erst seit 2020)
- Bildnisse der Zeitgeschichte - Personen die durch ihr Handeln Zeitgeschichte schreiben.
- Bilder müssen einen künstlerischen Anspruch haben. Es muss sich um eine künstlerische Bildstudie handeln und keine wirtschaftlichen Interessen mit der Anfertigung und Veröffentlichen des Bildes vorliegen.

gem. §23 KUG





§ Recht am eigenen Bild

Das Recht am eigenen Bild gilt in Deutschland seit 1907 (§§ 22, 23 KUG). Es schützt nicht das Fotografieren an sich, sondern die Veröffentlichung/Verbreitung.

- Persönlichkeitsrecht KUG von 1907
- Betrifft nur die Verwertung nicht die Herstellung
- Bildnis - Eine Person muss abgebildet sein
- Erkennbarkeit - Person muss deutlich erkennbar sein oder der Name steht im dazugehörigen Text.
- Auch die Aufnahme eines Doppelgängers kann eine Verletzung des Rechts am eigenen Bild darstellen.
- Einwilligung (vorher) Genehmigung (nachher)
- Zweck der Aufnahme muss vorher kommuniziert werden

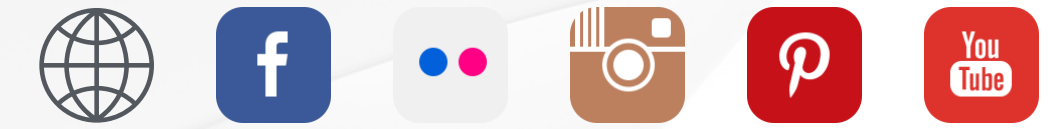
§ Was bedeutet das in der Praxis

- Mitarbeiterfotos - Einwilligung einholen - am besten unterschreiben lassen, dass der MA mit den Aufnahmen einverstanden ist und dass diese auf diversen Medien (genau beschreiben- soziale Medien wie FB, Insta, YT etc.) veröffentlicht werden.
- Gruppenfotos von Mitarbeitern - alle müssen damit einverstanden sein. Wenn sie sich dazu stellen, demonstrieren sie ihr Einverständnis.
- Ein ausgeschiedener MA kann seine Einwilligung zur Darstellung auf einem Belegschaftsfoto nicht widerrufen und hat keinen Anspruch, dass das Bild nicht mehr verwendet wird.
- Seinem Anspruch sein Porträtfoto zu entfernen muss nachgekommen werden.
- Persönlichkeitsrechtsverletzung bei Bildbearbeitung

- Das auf Hochzeiten und ähnlichen Veranstaltungen fotografiert wird ist normal.
Mit dem Erscheinen und auch dem Posen zeigt sich die Person einverstanden.
Eine Veröffentlichung oder Verwertung wird nicht stattfinden?
Ein Hinweis hilft jedoch immer Missverständnisse/Ärgernisse im Vorfeld auszuhebeln. Vorsicht bei Veröffentlichungen in den sozialen Medien.
- Bei Firmenevents Hinweisschild und/oder Hinweis auf der Einladung. Es wird fotografiert und für folgende Zwecke: Internetseite/Broschüre/soziale Medien etc. verwendet, bzw. veröffentlicht. Mit dem Erscheinen zeigen Sie sich damit einverstanden.
- Bei Turnieren und ähnlichen Veranstaltungen: Hinweis auf dem Anmeldeformular. Mit der Teilnahme sind Sie damit einverstanden.
- Möchte man nicht fotografiert werden, dann bitte das deutlich kommunizieren - am Besten dem Fotografen direkt sagen oder gleich wegbleiben.

Vor Beginn der Veranstaltung sagen!

§ Veröffentlichung im Internet



Die Lizenz von Meta dir gegenüber.

Damit wir unsere Dienste betreiben und bereitstellen können, gewährst du WhatsApp eine weltweite, nicht-exklusive, gebührenfreie, unterlizenzierbare und übertragbare Lizenz zur Nutzung, Reproduktion, Verbreitung, Erstellung abgeleiteter Werke, Darstellung und Aufführung der Informationen (einschließlich der Inhalte), die du auf bzw. über unsere/n Dienste/ hochlädst, übermittelst, speicherst, sendest oder empfangst.

Die Plattform erhält eine sehr weite Nutzungslizenz – aber Dritte erhalten dadurch keine Nutzungserlaubnis.

Ergänzung DSGVO:

Bei erkennbaren Personen ist zusätzlich eine Rechtsgrundlage nach DSGVO nötig (meist: Einwilligung).

Das gilt besonders für Vereinsseiten und Facebook-Gruppen.

Die Lizenz von dir gegenüber Meta

Die von dir im Rahmen dieser Lizenz gewährten Rechte **beschränken sich auf den Zweck, unsere Dienste zu betreiben und bereitzustellen** (beispielsweise uns zu gestatten, dein Profilbild und deine Statusmeldung anzuzeigen, deine Nachrichten zu übermitteln und deine nicht zugestellten Nachrichten für bis zu 30 Tage auf unseren Servern zu speichern, während wir versuchen, sie zuzustellen).

Und so ist es letztendlich auch bei den anderen zum Meta gehörenden Plattformen.

Bislang ist kein Fall bekannt geworden, wo ein privat gepostetes Foto plötzlich in einer Werbekampagne groß sichtbar wurde.

§ Checkliste zum posten auf sozialen Medien

1. Wer hat das Foto erstellt?
Du selbst - Urheberrecht
Will ich es tatsächlich veröffentlichen? Habe ich dazu die Erlaubnis (Recht am eigenen Bild)?
2. Hast du eine Erlaubnis bzw. Lizenz wenn ein Dritter das Foto erstellt hat.
3. Für welche Nutzungen gilt die Erlaubnis?
Auch für Social Media - oder z. B. nur für die Webseite.
4. Sind Personen, Marken oder Werke Dritter auf dem Foto zu sehen?
Ist eine Zustimmung, d.h. Lizenz erforderlich, muss diese eine Nutzung auf Social Media abdecken.
5. Verstößt es nicht gegen die guten Sitten und Regeln des Anstandes?
6. Kann ich im Zweifel nachweisen, dass das Foto von mir stammt? (RAW-Datei, Originaldatei, Datum der Veröffentlichung).
7. Alte Fotos neu posten (z. B. von 1907 erstellt)? Gilt wieder als Veröffentlichung. Es gelten die heutigen Regeln des Rechts am eigenen Bild.

§ Besonderheiten

- Fotos von Wikipedia sind **teilweise** gemeinfrei und dürfen von jedem verwendet werden. Sie sind jedoch **nicht alle automatisch** gemeinfrei – viele stehen unter Creative-Commons-Lizenzen mit Namensnennungspflicht. (In diesem Fall kann ein Generator für Bildhinweis genutzt werden.)
- Stockfotos für die eigene Webseite oder Social Media Posts
Es gibt freie und kostenlose Bilddatenbanken. Je nach Thema ist die Qualität sehr unterschiedlich. Bitte beachte die Lizenzvereinbarungen, die bei jedem Foto stehen. (Urhebernennung, kommerzielle Verwendbarkeit, darf ich sie auch in sozialen Medien verwenden?)
Canva, Adobe Stock, Pixabay, Pixelio
- Markenfotos bei ebay verwenden? NEIN
- Fotograf engagieren und Fotos anfertigen lassen.
Achte auf die Lizenzvereinbarungen. Wo? Für welche Medien? Wie lange?



White House photo by Eric Draper (https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Teilnehmer_G8_2007.jpg), „Teilnehmer G8 2007“, als gemeinfrei gekennzeichnet, Details auf Wikimedia Commons: <https://commons.wikimedia.org/wiki/Template:PD-US>

§ Streetotografie

Definition: Fotografie, die im urbanen öffentlichen Raum entsteht. Auch in Häuser hineinblickend und Passantengruppen und Einzelpersonen erfasst. Milleustudie. Menschen unbemerkt in in Alltagssituationen zu fotografieren.

Das Problem entsteht meist nicht beim Fotografieren, sondern beim mit der Veröffentlichenden.

Die Person muss einwilligen! gem. § 22 KUG

Wenn keine Ausnahme gem. §23 KUG

- *zeitgeschichtliches Ereignis*
- *kein Beiwerk*
- *keine Versammlung*
- *Personen nicht erkennbar*

Diese Fotos sind illegal, wenn die Person erkennbar sind. Es gibt keine Sonderregelung für SF.

ABER:

Ist das Foto jedoch ein Kunstwerk, eine freie schöpferische Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen und Erlebnisse des Künstlers durch das Medium der Fotografie gezeigt werden, sieht es anders aus.

Die Kunstfreiheit ist vorbehaltlos aber nicht schrankenlos. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht kann der Kunstfreiheit Grenzen ziehen. Und auch umgekehrt! Ziel der SF ist, Realität abzubilden. Das spezifisch künstlerische liegt in der bewussten Auswahl und der Gestaltung mit Fotografischen Mitteln.

Die Streetphotografie ist eine Kunstform und als solche zugelassen!

- Je weniger in das Persönlichkeitsrecht einer Person eingegriffen wird, desto eher ist der Kunstfreiheit der Vorrang einzuräumen.
- Also keine Fotos machen, auf denen die Personen unvorteilhaft rüber kommen.

Viele Einzelfallentscheidungen!

Fotos von Straßenbildern mit Passanten

- z.B. am Marienplatz mit erkennbaren Passanten
- Gerade weil das Foto den Platz zeigen soll, wie voll er tagsüber ist und dieser Umstand das Charakteristische kennzeichnet. Es wird das Straßenbild fotografiert,
- Stellt es ein zeitgeschichtliches Ereignis dar und bzw. die abgebildeten Personen müssen es dulden, dass sie hier abgebildet werden.
- Achte auf Personen die direkt ins Bild laufen oder deutlich signalisieren, dass sie nicht fotografiert werden möchten.
- FINGERSPTIZENGEFÜHL!!
- Ein Passant der sich auf öffentlicher Verkehrsfläche befindet, wenn diese fotografiert wird, muss dies dulden, sofern er nicht zentralen Motiv des Fotos gemacht wird.
- Diese Fotos nicht zu Werbezwecken verwenden!
- Sonst evtl. Bewegungsunschärfe einsetzen.

§ *ABSCHLUSSBEMERKUNGEN*

- Vor dem Betätigen des Auslösers mal kurz darüber nachdenken was man tut.
- Auch - bzw. gerade beim Fotografieren geht es auch um Ethik und Anstand. Letztendlich wollen/sollen alle Gesetzte und Regeln den Menschen vor und hinter der Kamera schützen.
- Lieber einmal zuviel recherchiert oder einen Anwalt kontaktiert als zu wenig.
- Kommunizieren Sie. Fragen Sie vorher ob Sie fotografieren dürfen und ob Sie das Foto evtl. auch veröffentlichen dürfen. (Spätestens danach - Genehmigung)
- Schriftliche Vereinbarungen helfen Missverständnisse im Vorfeld zu klären. (TFP, Modelrelease etc. Vertragsmuster gibt es im Internet.)
- Im Ausland gelten oft ganz andere Regeln - vor Urlaubsantritt mal informieren. (z.B. Eiffelturm)
- Und letztendlich - Wo kein Kläger - da kein Richter ...

Vielen Dank für eure Aufmerksamkeit und euer Interesse an diesem Vortrag über Fotorecht.

Dieser Vortrag bietet nur einen kurzen Überblick über die komplexe und vielschichtige Problematik des Fotorechts.

Mein Ziel war es, euch für die Bedeutung dieses Themas zu sensibilisieren und ein Bewusstsein dafür zu schaffen, dass Fotorecht nicht leichtfertig behandelt werden sollte.

Ich hoffe, dass ihr einige nützliche Einblicke gewonnen habt und nun die Bedeutung eines sorgfältigen und respektvollen Umgangs mit Fotografien und den Rechten aller Beteiligten besser versteht.

Vielen Dank fürs Zuhören bzw. Lesen

Regine Richter

Disclaimer:

Die in dieser Präsentation/Vortrag bereitgestellten Informationen stellen **keine Rechtsberatung** dar und sollen keine rechtlichen Fragen oder Probleme behandeln, die im individuellen Fall auftreten können. Die Informationen in dieser Präsentation/Vortrag sind allgemeiner Natur und dienen ausschließlich zu Informationszwecken. Für rechtlichen Rat zur individuellen Situation sollte immer ein qualifizierter Rechtsanwalt konsultiert werden.